

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 17.7.2006

Tenor

- I. Die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im Antragsverfahren wird zurückgewiesen.
- III. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Der Streitwert wird im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auf 2.500,00 EUR und im Prozesskostenhilfverfahren auf 300,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der 1970 geborene Antragsteller (Ast.) ist türkischer Staatsangehöriger. Am 3. Dezember 2004 heiratete er in .../Türkei die türkische Staatsangehörige D. D., welche in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Am 23. Februar 2005 reiste der Ast. mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein, nachdem der im Bundesgebiet lebende Bruder des Ast. eine Verpflichtungserklärung zur Sicherung des (nach dem Arbeitseinkommen der Ehefrau) nicht ausreichenden Lebensunterhalts gegeben hatte. Am 10. März 2005 erhielt er eine bis 10. März 2006 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Aufgrund anonymen Anrufs ergaben die Ermittlungen der Polizeiinspektion Bamberg-Land, dass der Ast. und seine Ehefrau nicht in häuslicher Gemeinschaft lebten. Gegenüber der Polizei gab die Ehefrau am 25. Januar 2006 an, dass der Ast. sich seit seiner Einreise nach Deutschland in Koblenz aufhalte, seine Anschrift kenne sie nicht, eine Verbindung bestehe manchmal über Mobiltelefon. In der Wohnung hätten sich weder Kleidungsstücke noch sonstige persönliche Gegenstände des Ast. befunden. Am 25. Januar 2006 hielt sich der Ast. in Bamberg auf und erklärte bei seiner polizeilichen Vernehmung am gleichen Tage, dass er vor drei Tagen die gemeinsame Wohnung verlassen und alles mitgenommen habe. Er sei bei einem Freund in Koblenz und in Würzburg gewesen.

Am 19. Januar 2006 beantragte der Ast. die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Nach Anhörung hierzu lehnte das Landratsamt Bamberg den Antrag mit Bescheid vom 2. Februar 2006 ab, forderte den Ast. zum Verlassen des Bundesgebiets bis 11. März 2006 auf und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise bzw. der Anordnung der aufschiebenden Wirkung vier Wochen ab Vollziehbarkeit des Bescheides die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an. Zugleich wurde die Wohnsitznahme auf den Landkreis Bamberg beschränkt. Der Ast. besitze keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, da die eheliche Lebensgemeinschaft nicht entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden habe. Nach Aussage der Ehefrau des Ast. habe nie eine häusliche eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden. Auch sei der Lebensunterhalt nicht gesichert. Die Ehefrau habe bereits im Visumverfahren eine wirtschaftliche Sicherung durch kurzzeitige Arbeitsaufnahme vorgetäuscht. Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis habe sie gegenüber der Agentur für Arbeit verschwiegen, weshalb gegen sie unter dem 25. Januar 2006 ein Strafbefehl des Amtsgerichts Bamberg erlassen worden sei (Az. Cs 104 Js 849/06). Die der öffentlichen Hand entstehenden Unterhaltskosten für die Familie beeinträchtigten Belange der Bundesrepublik. Bei Bestätigung einer Scheinehe durch laufende Ermittlungen würden auch Ausweisungsgründe i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegen. Da die polizeilichen Ermittlungen andauerten, werde der Wohnsitz auf den Landkreis Bamberg beschränkt, um sicherzustellen, dass nicht durch einen Wegzug Entscheidungen der Ausländerbehörde behindert würden.

Hiergegen ließ der Ast. durch seine Prozessbevollmächtigten Klage erheben und gleichzeitig beantragen,

die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid des Landratsamts Bamberg vom 2. Februar 2006 erhobenen Klage anzuordnen,

sowie weiterhin, ihm unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten für die Klageerhebung und das Verfahren über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ehe des Ast. entgegen der Auffassung der Behörde um keine Scheinehe handle. Der Ast. sei unter dieser Anschrift gemeldet. Die Betriebskostenzahlung sei aufgrund des Zuzugs in der Ehewohnung erhöht worden. Die Ehegatten hätten gemeinsam Garten- und Familienfeste besucht. Die polizeiliche Durchsuchung sei erfolgt, als nur der minderjährige Sohn der Ehefrau des Ast. anwesend gewesen sei. Der Ast. selbst habe sich nur für kurze Zeit in Koblenz aufgehalten, wo er habe übernachten müssen, weshalb er seine persönlichen Gegenstände mitgenommen habe. Die Arbeit bei der Firma MAR habe sie wegen der ungünstigen Arbeitszeiten aufgegeben, um sich ausreichend um ihren Sohn kümmern zu können. Sie gehe einer geringfügigen Beschäftigung (117,00 EUR/Monat) nach. Ausreise und spätere Wiedereinreise würden die Familie des Ast. unzumutbar belasten.

Das Landratsamt Bamberg beantragte,

die Zurückweisung des Antrags

und führte ergänzend zu den Gründen des angefochtenen Bescheides an, dass von Anfang an der Verdacht einer Scheinehe bestanden habe. Die Ermittlungsbehörden seien nicht allein wegen des anonymen Anrufs eingeschaltet worden. Dass keine eheliche Lebensgemeinschaft bestanden habe, habe die Ehefrau des Ast. sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt. Selbst wenn nunmehr eine häusliche Gemeinschaft aufgenommen werde, sei nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zukunft eine wirtschaftliche Integration möglich sei.

Mit Beschluss vom 6. März 2006 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hierzu ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Voraussetzung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft bestehe. Dies sei nach den eindeutigen Angaben der Ehefrau des Ast. vom 25. Januar 2006 gegenüber der Polizeiinspektion Bamberg-Land sowie am 26. Januar 2006 gegenüber der Ausländerbehörde nicht der Fall. Bei der polizeilichen Wohnungsdurchsuchung seien auch keine persönlichen Gegenstände bzw. Kleidung des Ast. vorgefunden worden. Auch habe der Ast. selbst erklärt, seine Wohnung verlassen und alles mitgenommen zu haben. Die Beweislast dafür, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft vorliege, liege beim Ast. Die Meldung mit Hauptwohnsitz in ... sei ebenso wenig relevant wie der Vortrag, der Ehemann sei der Vermieterin bekannt gewesen. Gelegentliche Besuche des Ast. genügten für eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht. Die nachträglichen Erklärungsversuche seien unglaubwürdig. Den vorgelegten Bestätigungen von Bekannten des Ast. komme kein besonderer Beweiswert zu, da es sich nicht um eidesstattliche Versicherungen handle und auch keine genaueren und nachvollziehbaren Zeitangaben enthalten seien. Selbst wenn künftig eine eheliche Lebensgemeinschaft geführt werden sollte, sei die Ermessensentscheidung zur Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis rechtsfehlerfrei ergangen. Weder der Ast. noch seine Ehefrau seien in der Lage, den Lebensunterhalt für die Familie sicherzustellen. Seit der Einreise in das Bundesgebiet habe der Ast. keine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Habe der Ast. kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, lägen auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 AufenthG nicht vor. Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 habe der Ast. ebenfalls nicht erworben. Mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO sei der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen gewesen.

Gegen den am 15. März 2006 zugestellten Beschluss ließ der Ast. durch seine Bevollmächtigten Beschwerde einlegen mit den Anträgen,

den Beschluss vom 6. März 2006 aufzuheben, dem Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die aufschiebende Wirkung der bereits erhobenen Klage anzuordnen.

Mit der am 13. April 2006 eingegangenen Begründung ließ der Ast. im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wiederholen und ergänzend vortragen: Der Ehefrau des Ast. sei durchaus bekannt gewesen, dass sich ihr Ehemann in Bamberg aufhalte, da sie in Begleitung des Ast. am 25. Januar 2006 bei der Polizei erschienen sei. Bei ihrer Vernehmung sei die Ehefrau verwirrt gewesen und habe, da sie sich über ihren Ehemann geärgert habe, aus diesem Ärger heraus die teilweise falsch verstandenen Fragen beantwortet. Der Ast. selbst habe angegeben, die Wohnung vor drei Tagen verlassen zu haben und nach Koblenz gefahren zu sein. Mit der Würdigung des Verwaltungsgerichts, der Ast. habe die Wohnung dauerhaft verlassen, werde gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung verstoßen. Dass

die Eheleute keine Scheinehe, sondern eine ganz normale Ehe führen würden, ergebe sich aus der schriftlichen Aussage von mehreren Personen, welche vorgelegt würden. Danach hätten die Eheleute häufig gemeinsam das Döner-Restaurant besucht, seien gemeinsam nach Nürnberg zum Einkaufen gefahren, hätten das gemeinsame Schlafzimmer benutzt und auch Veranstaltungen gemeinsam besucht. Wegen des nahen Ausreisetermins habe die für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderliche Belehrung nicht erfolgen können. Eine Vernehmung der benannten Zeugen würde den vollen Beweis für die vorgetragenen Tatsachen erbringen. Die vorgelegten Bestätigungen sind teils undatiert (Anlage K 17 und K 18), K. 19 stammt vom 3. April 2006 und K. 20 vom 20. März 2006, K 21 vom 28. März 2006.

Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts habe der Ast. gute Aussichten, eine Arbeitsstelle zu finden, wenn er einen Führerschein gehabt hätte. Die Tätigkeit der Ehefrau sei in einen Arbeitsvertrag in eine geringfügige Beschäftigung umgewandelt worden, eine zweite entsprechende Stelle habe sie in Aussicht. Der Ast. selbst könne nach seiner Einreise umgehend eine Stelle im ... in Bamberg antreten. Die Eheleute wünschten beide, ihre eheliche Lebensgemeinschaft baldmöglichst wieder herzustellen. Die derzeitige Trennung der Ehegatten stelle einen Verstoß gegen diesen besonderen Schutz von Ehe und Familie dar. Ihrem Ehemann in die Türkei zu folgen, sei der Ehefrau nicht zumutbar, da sie hierdurch sowohl ihre Arbeitsstelle verlieren werde als auch hier für ihren minderjährigen Sohn aus erster Ehe zu sorgen habe, welcher ebenfalls eine Rückkehr seines Stiefvaters wünsche. Bisher sei der Ast. durch seinen Bruder unterstützt worden, die versehentlich in Anspruch genommenen Sozialleistungen seien wieder zurückerstattet worden. Bis zur Einvernahme der Zeugen seien die Erfolgsaussichten der Klage zumindest offen, so dass Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre.

Entgegen der Auffassung der Landesadvokatur Bayern sei das Rechtsschutzbedürfnis nicht damit entfallen, dass der Ast. am 10. März 2006 in die Türkei ausgereist sei und sich nach wie vor dort aufhalte. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Saarland (vom 24.1.2003 – 9 W 20/02) sei das vorläufige Rechtsschutzverfahren nicht mit dem Vollzug der Abschiebung erledigt. Deshalb werde beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu erlauben.

Hierzu werde noch ausgeführt, dass der Ast. hier nicht „freiwillig“ ausgereist sei, da er zur Ausreise aufgefordert und ihm widrigenfalls die Abschiebung angedroht worden sei. Das Rechtsschutzziel, bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben zu dürfen, sei noch nicht erreicht worden. Eine Vorwegnahme der Hauptsache liege hierin ebenfalls nicht, da der Ast. in der Hauptsache ein dauerhaftes Bleiberecht begehre.

Die Landesadvokatur Bayern trat dem Begehren des Ast. entgegen und verwies darauf, dass durch die freiwillige Ausreise in die Türkei sich das Beschwerdeverfahren erledigt haben dürfte. Im vom

OVG Saarland entschiedenen Fall einer Abschiebung sei als Folgenbeseitigungsanspruch ein Anspruch auf Wiedereinreise des Beschwerdeführers eingeräumt worden. Mit der freiwilligen Ausreise des Ast. sei die Ausreiseaufforderung erfüllt worden, die Vollstreckung der Abschiebung drohe nicht mehr. Für eine Umdeutung in einen Antrag nach § 123 VwGO sei kein Raum vorhanden. Wegen der erheblichen Zweifel daran, ob eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet und geführt worden sei, sowie wegen des Bezugs von Sozialleistungen während seines kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet komme eine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung durch Ermöglichung der Wiedereinreise nicht in Betracht.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den vorgelegten Akten des Verwaltungsgerichts und des Landratsamts Bamberg Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren, die sich allein gegen die Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe sowie Anwaltsbeordnung hinsichtlich des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet (S. 10 oben d. BA), wurde form- und fristgerecht (§§ 147 Abs. 1, 146 Abs. 1 VwGO) eingelegt. Hinsichtlich des Klageverfahrens hat das Verwaltungsgericht keine Entscheidung über das Prozesskostenhilfebegehren getroffen.

2. Die Beschwerde vom 21. März 2006 gegen den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde form- und fristgerecht (§§ 147 Abs. 1, 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) eingelegt.

Zweifel an der Zulässigkeit des Rechtsmittels ergeben sich zwar nicht daraus, dass der Ast. durch seine Bevollmächtigten etwa keine Begründung abgegeben hätte, in der er sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzt, wie es § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO erfordert. Die Vorschrift verlangt jedoch des Weiteren, dass die Beschwerde „einen bestimmten Antrag enthalten“ muss. Einen solchen Antrag hat der Ast. zwar in der Beschwerdeschrift vom 21. März 2006 gestellt, indem er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der bereits erhobenen Klage beantragte. Wurde dieser Antrag fristgerecht gestellt, so wurde die mit Schriftsatz vom 1. Juni 2006 erfolgte Antragstellung auf Verpflichtung des Antragsgegners (Agg.), dem Ast. „vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu erlauben“, weit außerhalb der (nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung am 15. März 2006) am 18. April (der 15. April war ein Samstag, der 16. und 17. April Ostersonntag/Ostermontag – § 57 Abs. 2, § 222 ZPO, §§ 187, 188, 193 BGB) abgelaufenen Frist nachgeholt. Auf das Erfordernis einer bestimmten Antragstellung innerhalb der Monatsfrist ist der Ast. jedoch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenso hingewiesen worden wie auf die Folge der Unzulässigkeit des Rechtsmittels, falls es an einem der gesetzlichen Erfordernisse mangle. Zweifelhaft erscheint allenfalls, ob der Ast., wie im Schriftsatz vom 1. Juni 2006 ausgeführt, den ursprünglich gestellten Antrag einer „entsprechenden Umdeutung“ zuführen kann. Zwar wäre eine solche Umdeutung möglicherweise dann zulässig, wenn die Ausreise des Ast. nach Ablauf der für die Antragstellung maßgeblichen Monatsfrist erfolgt wäre. Ob dies jedoch im vorliegenden Falle, in dem der Ast. bereits am 10. März 2006, also vor Einlegung der Beschwerde vom 21. März 2006, das Bundesgebiet verlassen hatte, noch möglich sein

dürfte, unterliegt erheblichen Zweifeln, bedarf jedoch wegen der Erfolglosigkeit der Beschwerde aus materiell-rechtlichen Gründen keiner abschließenden Klärung.

Die schließlich von der Landesadvokatur Bayern aufgeworfenen Bedenken, die sich aus der am 10. März 2006 erfolgten Ausreise des Ast. in die Türkei ergeben, führen nicht ohne Weiteres zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Zwar hat der Ast. durch die freiwillige Ausreise die Ausreiseaufforderung erfüllt, die Vollstreckung der Abschiebung droht folglich nicht mehr; der 24. Senat hat deshalb das Rechtsschutzbedürfnis für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung als entfallen angesehen (B.v. 17.1.2005 – 24 CS 04.3091). Anders als im dort entschiedenen Fall hat die Behörde hier jedoch nicht zugleich die Ausweisung des Ast. verfügt. Die dort aus § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG angesprochene Folge, dass die Wirksamkeit der Ausweisung unabhängig von ihrer Vollziehbarkeit bestehen bleibt und damit gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein Wiedereinreise ins Bundesgebiet und folglich auch die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zwingend ausschließt, trifft hier nicht zu. Der Ast. will mit seinem Antrag vielmehr weiterhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zur Ablehnung der Verlängerung seines Aufenthaltstitels (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) erreichen. Dass insoweit das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen ist, liegt auf der Hand. Die Frage bedarf indessen keiner abschließenden Klärung (vgl. OVG des Saarlandes, B.v. 24.1.2003 – 9 W 50/02; OVG Bremen, B.v. 20.6.2005 – OVG I B 128/05 – ZAR 2005 110; HessVGH, B.v. 11.12.2003 – 9 TG 546/03 – InfAuslR 2004, 152). Ferner bedarf es letztlich keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob vorläufiger Rechtsschutz gegen die Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach freiwilliger, nicht unter dem Druck einer drohenden Abschiebung erfolgten Ausreise nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern nur nach § 123 VwGO in Betracht käme. Die Beschwerde bleibt nämlich aus den nachfolgend dargelegten Gründen erfolglos.

3. Ungeachtet der o.g. Zulässigkeitsfragen ist die Beschwerde jedenfalls unbegründet.

Die vom Ast. dargelegten Gründe, auf deren Prüfung sich das Beschwerdegericht zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), greifen nicht durch.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt, weil die angefochtene Verfügung des Landratsamtes vom 2. Februar 2006 sich bei summarischer Prüfung in allen Teilen als rechtmäßig erweist. Der Senat folgt der Begründung des angefochtenen Beschlusses (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Lediglich zur Ergänzung ist auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens noch auszuführen: Der Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht hat der Ast. keine durchgreifenden Gesichtspunkte entgegen gesetzt, die eine andere Beurteilung der Erfolgsaussichten der gegen die Ablehnung einer Verlängerung der beantragten Aufenthaltserlaubnis erhobenen Klage rechtfertigen könnten. Dem vom Ast. geltend gemachten Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 3 AufenthG (als Ermessensentscheidung) steht entgegen, dass der Ast. und seine Ehefrau nach Aktenlage keine eheliche Lebensgemeinschaft geführt haben. Entgegen der Erklärung des am 22. Februar 2005 eingereisten Ast. vom 24. Februar 2005 (über das Bestehen einer Ehe und Führen eines gemeinsamen Haushaltes) gab die Ehefrau des Ast. vor der Polizei am 25. Januar 2006 an, dass der Ast. bei seinem Freund in Koblenz (seit dieser Zeit: 22.2.2005) gewohnt habe, sie die

Adresse jedoch nicht wisse, ihn aber ab und zu auch treffe. Nach ihren Angaben war Zweck der Heirat, „damit er eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bekommt“. Die Erklärung, sie habe „bisher nicht mit ihrem Ehemann in häuslicher, ehelicher Lebensgemeinschaft gelebt“, hat sie am 26. Januar 2005 vor der Ausländerbehörde wiederholt. Bei dieser Sachlage liegt die Beweislast dafür, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft vorliegt, beim Ast. (vgl. BayVGh, 29.11.2005 – 10 CS 05.1866). Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass der Ast. die Angaben seiner Ehefrau nicht substantiiert oder mit nachvollziehbarer Behauptung widerlegt habe. Aus seinem Vorbringen, weder im Antrags- noch im Beschwerdeverfahren, ergeben sich keine substantiierte Ausführungen über die Gestaltung der Ehe und die enge persönliche Beziehung der Ehegatten mit dem Willen zur umfassenden gegenseitigen Beistandsleistung. Soweit der Ast. nachträgliche Erklärungsversuche gemacht hat, sind diese auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keiner anderen Beurteilung zugänglich. Dass die Ehefrau des Ast. bei der Vernehmung vom 25. Januar 2006 verwirrt gewesen sei, weshalb ihre Aussage nicht „auf die Goldwaage gelegt“ werden dürfe, lässt sich aus den klaren Antworten auf die gestellten Fragen nicht einmal ansatzweise entnehmen. Die vorgelegten schriftlichen Aussagen (Anlagen K 17 bis K 19) lassen allenfalls eine Bestätigung der Aussage der Ehefrau des Ast.: „Ab und zu treffe ich ihn auch. Er kommt zu mir“ (Aussage vom 25.1.2006) zu; für eine hinreichende Beurteilung für das Vorliegen einer tatsächlich geführten ehelichen Lebensgemeinschaft genügt dies jedoch ebenso wenig wie die vorgelegten Schreiben des Vermieters vom 28. März 2006 (Anlage K 21). Abgesehen davon handelt es sich bei den vorgelegten Schreiben nicht um eidesstattliche Versicherungen, zum Teil sind sie nicht datiert (Anlage K 17 und K 18) und enthalten – mit Ausnahme des Schreibens vom 3. April 2006 (Anlage K 19) auch keine genaueren Zeitangaben, die Anhaltspunkte für eine eheliche Lebensgemeinschaft liefern könnten. Sprechen sonach erhebliche Gesichtspunkte gegen das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, so hat das Landratsamt die Ermessensentscheidung zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch rechtsfehlerfrei abgelehnt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Mangels eigenständigem Aufenthaltsrecht, auch keines aus Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80, musste der Antrag ohne Erfolg bleiben.

4. Mangels hinreichender Erfolgsaussichten im Antragsverfahren ist deshalb auch die entsprechende Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren (§§ 166 VwGO, 114 ZPO) zurückzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GKG, wobei im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der so genannte Auffangstreitwert halbiert wurde und sich im Prozesskostenhilfverfahren der Streitwert nach den zu erwartenden Kosten der Rechtsverfolgung richtet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bezüglich der Prozesskostenhilfe werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Vorinstanz: VG Bayreuth, Beschluss vom 6.3.2006, B 1 S 06.146